

| gemeinsam individuell



Vorsorgereglement Kurzfassung

der Valitas Sammelstiftung BVG

Inhaltsverzeichnis

Worum geht es in dieser Kurzfassung des Vorsorgereglements?	4
Erste, zweite, dritte Säule: Was heisst das für Sie persönlich?	4
Die erste Säule: die staatliche Vorsorge (AHV/IV)	4
Die zweite Säule: die berufliche Vorsorge (BVG)	4
Die dritte Säule: die private Vorsorge	4
Die gesetzlichen Bestimmungen	5
Wie wird Ihre berufliche Vorsorge finanziert?	5
Der Sparbeitrag	5
Die Prämien für die Versicherungsleistungen	5
Die Leistungen im Alter	6
Die Altersrente	6
Die Kapitalauszahlung	6
Die Pensionierten-Kinderrente	6
Das Pensionierungsalter	6
Die Leistungen bei Invalidität	7
Invalidenrente	7
Die Invaliden-Kinderrente	7
Die Wartefrist für die Rentenzahlung	7
Die Höhe der Rentenzahlung	7
Die Koordination der Leistungen	7
Die Leistungen im Todesfall	7
Die Ehepartnerrente, die Partnerrente und die Waisenrente	7
Die Höhe der Rentenzahlung	7
Die weiteren Bestimmungen	7

Möglichkeiten für die Finanzierung von Wohneigentum	8
Die Varianten, die möglich sind	8
Die Varianten, die nicht möglich sind	8
Die Leistungen bei Ein- und Austritt	8
Eintritt in die Pensionskasse	8
Austritt aus der Pensionskasse	8
Wer ist versichert und wer nicht?	9
Aufnahmebedingungen	9
Die Gründe für eine Nichtaufnahme	9
Die Regelung für Saisoniers	9
Wann beginnt die Versicherung – und wie lange sind Sie versichert?	10
Risikoversicherung nach dem Austritt	10
Die Bedingungen für Jugendliche	10
Wie ist für Sie die berufliche Vorsorge vertraglich geregelt?	10
Der Anschluss Ihres Arbeitgebers an die Valitas Sammelstiftung BVG	10
Die Verwaltungskommission	10
Wie werden Sie über die berufliche Vorsorge informiert?	11
Der Vorsorgeausweis	11
Erläuterungen zum Vorsorgeausweis	11
Falls Sie jetzt noch mehr wissen möchten	17

Worum geht es in dieser Kurzfassung des Vorsorgereglements?

Mit dieser Kurzfassung des Vorsorgereglements möchten wir Ihnen die berufliche Vorsorge auf verständliche Weise näher bringen. Genauer gesagt: Ihre persönliche Vorsorge

- für das Alter
- für den Fall von Erwerbsunfähigkeit wegen Invalidität
- für den Todesfall.

Die Vorsorge ist eine ziemlich trockene Angelegenheit, weswegen sich die wenigsten Versicherten damit beschäftigen. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie über die wesentlichen Punkte informiert sind. Schliesslich bezahlen Sie und Ihr Arbeitgeber jeden Monat namhafte Beiträge für Ihre Vorsorge. Dadurch steckt ein erheblicher Teil Ihrer persönlichen Ersparnisse in der beruflichen Vorsorge.

Nehmen Sie sich deshalb etwas Zeit und lesen Sie dieses Kurzreglement sorgfältig durch. Es lohnt sich – für Sie persönlich, für Ihre Familie und auch für Ihre Angehörigen.

Erste, zweite, dritte Säule: Was heisst das für Sie persönlich?

Die Vorsorge stützt sich in der Schweiz auf drei Säulen.

Die erste Säule: die staatliche Vorsorge (AHV/IV)

AHV/IV ist die Abkürzung für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Schweiz. Sie soll für Sie und Ihre Familie das Existenzminimum sichern. Und zwar

- a. nach Ihrer Pensionierung,
- b. im Todesfall oder
- c. wenn Sie invalid werden und deshalb nicht mehr arbeiten können.

Die zweite Säule: die berufliche Vorsorge (BVG)

Die zweite Säule ermöglicht – zusammen mit der ersten Säule – «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise». Ob diese gesetzliche Zielvorgabe erreicht oder überschritten wird, hängt stark von der Art der Vorsorgepläne ab, für die sich Ihr Arbeitgeber entschieden hat.

Die dritte Säule: die private Vorsorge

Im Rahmen der dritten Säule haben Sie die Möglichkeit, Ihre Vorsorge durch steuerbegünstigtes Sparen weiter zu verbessern. Die dritte Säule ist freiwillig. Freiwilligkeit bedeutet nicht, dass keine Notwendigkeit zum Vorsorgesparsen besteht. Je nach Ausgestaltung Ihrer Pensionskasse (2. Säule – BVG) bildet die dritte Säule ein weiteres, wichtiges Glied im Rahmen Ihrer Vorsorge. Besprechen Sie diese Frage mit einem Vorsorgespezialisten. Es lohnt sich.

Die gesetzlichen Bestimmungen

Die Grundlagen der beruflichen Vorsorge sind in der Bundesverfassung festgehalten. Die Einzelheiten werden durch eine Vielzahl von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen geregelt.

Erste und zweite Säule sind obligatorische Versicherungen. Sämtliche Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen AHV-/IV- und BVG-Beiträge.

Wie wird Ihre berufliche Vorsorge finanziert?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Kosten für die berufliche Vorsorge gemeinsam. Ihr Anteil wird Ihnen monatlich vom Lohn abgezogen. Wieviel Sie bezahlen und wieviel Ihr Arbeitgeber, ersehen Sie aus Ihrem Vorsorgeausweis.

Die Beiträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Der Sparbeitrag

Wie hoch Ihr monatlicher Sparbeitrag ist, richtet sich nach dem Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers, nach Ihrem Alter und nach Ihrem Lohn.

Den konkreten Betrag ersehen Sie aus Ihrem Vorsorgeausweis. Dieser wird Ihnen jährlich zugestellt.

Sparbeiträge entrichten nicht nur Sie, sondern auch Ihr Arbeitgeber. Er übernimmt mindestens dieselben Beiträge wie die Gesamtheit der Arbeitnehmer. Die gemeinsamen Sparbeiträge ergeben im Laufe der Zeit Ihr Altersguthaben. Dieses wird Ihrem individuellen Konto gutgeschrieben. Es erhöht sich massgeblich durch die Zinsen. Dazu kommen allfällige Freizügigkeitsleistungen, die Sie aus früheren Arbeitsverhältnissen in Ihre Vorsorgekasse einbringen und/oder allfällige weitere Einzahlungen (sogenannte freiwillige Einmaleinlagen).

Ausbezahlt wird Ihnen das Altersguthaben zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung. Entweder monatlich in Form einer Rente, als Gesamtsumme oder in einer Mischform.

Die Prämien für die Versicherungsleistungen

Die Risikoprämien decken die Risiken Tod und Invalidität. Sie werden jährlich neu berechnet.

Die Leistungen im Alter

Im Laufe der Jahre kommt durch die monatlichen Sparbeiträge und die Kapitalerträge eine grössere Summe zusammen: Ihr Altersguthaben, das Ihnen bei der Pensionierung zusteht.

Wie hoch Ihr Altersguthaben voraussichtlich sein wird, ersehen Sie aus Ihrem Vorsorgeausweis.

Die Altersrente

Die Altersrente wird Ihnen als monatlicher Betrag ausbezahlt. Und zwar lebenslänglich, auch wenn das der Finanzierung der Rente dienende Kapital aufgebraucht ist. Wieviel Sie genau bekommen, ergibt sich zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung. Die Altersrente berechnet sich in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz), das beim Erreichen des Rentenalters vorhanden ist.

Die Kapitalauszahlung

Wählen Sie die Variante Kapitalauszahlung, wird Ihnen das gesamte Altersguthaben oder ein Teil davon auf einmal ausbezahlt. Das Risiko der frühzeitigen Aufzehrung des Kapitals ist in diesem Fall nicht gedeckt.

Falls Sie eine Kapitalauszahlung wünschen, müssen Sie sich spätestens einen Monat vor Ihrer Pensionierung dafür entscheiden und eine entsprechende Mitteilung an die Valitas Sammelstiftung BVG richten. Andernfalls erhalten Sie bei der Pensionierung eine Altersrente.

Die Pensionierten-Kinderrente

Falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie nach Ihrer Pensionierung Pensionierten-Kinderrenten. Die Kinderrenten erlöschen bei der Vollendung des 18. Altersjahres bzw. des 25. Altersjahres, sofern die Kinder in Ausbildung stehen. Im Einzelfall ist der Vorsorgeplan massgebend.

Das Pensionierungsalter

Das Pensionierungsalter wird auch als Rentenalter oder, wie im Vorsorgeausweis, als Rücktrittsalter bezeichnet. Das Rücktrittsalter haben Sie erreicht, sobald Ihnen nach den Bestimmungen des BVG eine Altersrente zusteht. Für Männer beträgt das ordentliche Rücktrittsalter derzeit 65 Jahre, für Frauen 64 Jahre. Den Rücktritt können Sie vorziehen (frühestens ab dem 58. Altersjahr) oder hinausschieben (spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres). Massgebend ist der Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers.

Die Einzelheiten zu einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung finden Sie im Vorsorgereglement der Valitas Sammelstiftung BVG (www.valitas.ch).

Die Leistungen bei Invalidität

Invalidenrente

Wenn Sie durch Krankheit oder Unfall auf Dauer erwerbsunfähig werden, besteht allenfalls Anspruch auf eine Invalidenrente. Für die Leistungen bei Krankheit ist der Vorsorgeplan massgebend.

Die Leistungen richten sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Massgebend sind dabei die Feststellungen der staatlichen Invalidenversicherung IV.

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Sie bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 Prozent erhalten Sie eine halbe Rente, bei 60 Prozent eine Dreiviertelsrente und bei 70 Prozent oder mehr erhalten Sie die volle Invalidenrente.

Die Invaliden-Kinderrente

Falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie zusätzlich zur Invalidenrente Invaliden-Kinderrenten. Die Kinderrenten erlöschen bei der Vollendung des 18. Altersjahres bzw. 25. Altersjahres, sofern die Kinder in Ausbildung stehen. Im Einzelfall ist der Vorsorgeplan massgebend.

Die Wartezeit für die Rentenzahlung

Für die Auszahlung der Invalidenrente und der Invaliden-Kinderrente besteht eine Wartezeit. Sie richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

Die Höhe der Rentenzahlung

Wie hoch die Renten für Sie und Ihre Kinder sind, ersehen Sie aus Ihrem Vorsorgeausweis.

Die Koordination der Leistungen

Die Versicherungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Invalidenleistungen zu kürzen (Selbstverschulden, Überversicherung).

Die Leistungen im Todesfall

Bei Ihrem Tod sind die Angehörigen leistungsberechtigt. Die genauen Voraussetzungen und die Begünstigtenordnung sind im Vorsorgereglement beschrieben.

Die Ehepartnerrente, die Partnerrente und die Waisenrente

Wenn Sie verheiratet sind, erhält der/die hinterbliebene Ehepartner/in eine Ehepartnerrente. Ist im Vorsorgeplan eine Lebenspartnerrente versichert, so hat der vom Versicherten, vom Alters- oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts, Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehepartnerrente, sofern die reglementarischen Bestimmungen erfüllt sind. Wenn Sie Kinder haben, erhalten diese eine Waisenrente. Die Waisenrente erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres bzw. mit Vollendung des 25. Altersjahres, sofern die Kinder in Ausbildung stehen. Im Einzelfall ist der Vorsorgeplan massgebend.

Die Höhe der Rentenzahlung

Die Höhe der Ehepartnerrente und der Waisenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Die Höhe der Hinterlassenenleistungen ersehen Sie aus dem Vorsorgeausweis.

Die weiteren Bestimmungen

Im Todesfall kommt je nach Ausgestaltung des Vorsorgeplans ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Im Vorsorgeplan und im Reglement der Valitas Sammelstiftung BVG finden Sie sämtliche Bestimmungen für den Todesfall.

Möglichkeiten für die Finanzierung von Wohneigentum

Ihr Altersguthaben steht Ihnen (fast) jederzeit zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung.

Daran sind jedoch verschiedene Bedingungen geknüpft. Mittel aus der beruflichen Vorsorge dürfen nur für Wohneigentum verwendet werden, das Sie selber nutzen.

Die Varianten, die möglich sind

- Erwerb oder Bau von Wohneigentum
- wertvermehrende Investitionen an Wohneigentum (Ausbau, Gesamtrenovierung)
- Amortisation von Hypotheken
- Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.

Die Varianten, die nicht möglich sind

- Erwerb von Bauland ohne zu bauen
- Finanzierung von Ferienobjekten
- Bezahlung von Hypothekarzinsen
- Finanzierung des ordentlichen Unterhalts
- Erwerb von Nutzniessungen und Wohnrechten

Die Einzelheiten sind in der WEFV, der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, und im Reglement zur Wohneigentumsförderung der Valitas Sammelstiftung BVG geregelt (Anhang 1 des Vorsorgereglements – siehe auch www.valitas.ch).

Die Leistungen bei Ein- und Austritt

Eintritt in die Pensionskasse

Beim Eintritt in eine neue Pensionskasse sind Sie von Gesetzes wegen verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen einzubringen. Dies gilt ohne jede Einschränkung sowohl für den obligatorischen als auch für den überobligatorischen Teil.

Austritt aus der Pensionskasse

Beim Austritt aus einer Pensionskasse haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf das volle Altersguthaben («Austrittsleistung»). Dieses setzt sich zusammen aus

- allen Sparbeiträgen, die Sie und Ihr Arbeitgeber einbezahlt haben,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen,
- den freiwilligen Einkäufen,
- allen Kapitalerträgen (Zinsen),
- den Wiedereinzahlungen nach Scheidung, nach Vorbezügen oder Pfandverwertungen im Zusammenhang mit Wohneigentums-Förderungs-Massnahmen,
- den verteilten Überschüssen.

Vom gesamten Anspruch abgezogen werden

- die ausgezahlten Vorbezüge für Wohneigentum,
- die Auszahlungen infolge Ehescheidungen.

Die Höhe Ihres Freizügigkeitsanspruchs ist jederzeit feststellbar und vollständig transparent.

Der Gesamtbetrag wird der Pensionskasse Ihres nächsten Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto Ihrer Wahl überwiesen. Eine Barauszahlung ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- wenn Sie die Schweiz definitiv verlassen (im Umfang des obligatorischen Altersguthabens nach BVG ist die Barauszahlung bei Verlassen der Schweiz nicht möglich, sofern Sie nach den Rechtsvorschriften eines

- Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind oder in Liechtenstein wohnen),
- wenn Sie sich hauptberuflich selbstständig machen,
 - wenn Ihre Austrittsleistung weniger als Ihr Jahresbeitrag beträgt.

Bei Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Partners nötig, dessen Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden.

Falls Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine anderen Anweisungen erteilen, überweist die Valitas Sammelstiftung BVG Ihre Austrittsleistung gemäss den gesetzlichen Vorschriften an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Wer ist versichert und wer nicht?

Die berufliche Vorsorge ist obligatorisch.

Versichert sind alle Arbeitnehmenden eines Unternehmens.

Aufnahmebedingungen

Für die Aufnahme in die berufliche Vorsorge gibt es nur zwei Bedingungen: Sie unterstehen der AHV-Beitragspflicht und Ihr Lohn übersteigt den im Vorsorgeplan festgelegten Minimalbetrag.

Die Gründe für eine Nichtaufnahme

Sie werden nicht in die Versicherung aufgenommen,

- wenn Sie das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- wenn Sie das 70. Altersjahr überschritten haben,
- wenn Ihr Lohn den im Vorsorgeplan festgelegten Minimalbetrag nicht erreicht,
- wenn Sie nebenberuflich arbeiten und bereits in Ihrem Hauptberuf versichert sind,
- wenn Ihr Arbeitsvertrag auf maximal drei Monate befristet ist,
- wenn Sie zu 70% oder mehr erwerbsunfähig sind (gemäss IV).

Die Regelung für Saisoniers

Als Saisonier sind Sie für die Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses versichert.

Wann beginnt die Versicherung – und wie lange sind Sie versichert?

Grundsätzlich sind Sie ab Eintritt ins Unternehmen versichert – bis zu Ihrem Austritt.

Bei einem Eintritt zwischen dem 1. und dem 15. des Monats sind Sie ab dem 1. versichert, bei einem Eintritt ab dem 16. des Monats sind Sie ab dem 1. des Folgemonats versichert, sofern der für den Eintritt in die Pensionskasse vorgesehene Mindestlohn erreicht wird.

Risikoversicherung nach dem Austritt

Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie auch nach Ihrem Austritt versichert, bis Sie ein neues Arbeitsverhältnis beginnen, jedoch längstens während eines Monats nach Ihrem Austritt.

Die Bedingungen für Jugendliche

Wenn Sie das 17. Altersjahr vollendet haben, werden Sie ab dem darauffolgenden 1. Januar gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sieht der Vorsorgeplan keine andere Lösung vor, beginnt das gesetzliche Alterssparen am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Dementsprechend erhöhen sich dann auch die Prämien.

Wie ist für Sie die berufliche Vorsorge vertraglich geregelt?

Der Anschluss Ihres Arbeitgebers an die Valitas Sammelstiftung BVG

Ihr Arbeitgeber ist für die Durchführung der beruflichen Vorsorge bei der Valitas Sammelstiftung BVG abgeschlossen.

Die Valitas Sammelstiftung BVG ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Sie führt die Vorsorgekasse Ihres Arbeitgebers. Oberstes Organ ist der Stiftungsrat. Organe auf Ebene der angeschlossenen Arbeitgeber sind die Verwaltungskommissionen. Die Aufsicht über die Stiftung wird vom Bundesamt für Sozialversicherung wahrgenommen. Die Geschäftsführung der Valitas Sammelstiftung BVG obliegt der Valitas AG.

Welche Leistungen die Valitas Sammelstiftung BVG erbringt, ist vertraglich festgelegt – im Vorsorgereglement und im Vorsorgeplan.

Der Vorsorgeplan bzw. mehrere Vorsorgepläne pro Arbeitgeber enthalten die finanziellen und versicherungstechnischen Detailbestimmungen für die Personalvorsorge. Der Vorsorgeplan versteht sich stets im Zusammenhang mit dem Vorsorgereglement der Valitas Sammelstiftung BVG. Er entspricht mindestens den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), kann jedoch im Interesse der versicherten Person und des Arbeitgebers darüber hinausgehen.

Die Verwaltungskommission

Ihr Unternehmen hat für die berufliche Vorsorge die erwähnte Verwaltungskommission eingesetzt. Dafür müssen gleich viele Vertreter von der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gewählt werden.

Die Verwaltungskommission nimmt die Interessen der Vorsorgekasse und der Versicherten aus administrativer Sicht wahr. Ausserdem vertritt sie das Unternehmen, die Vorsorgekasse und die Versicherten gegenüber der Valitas Sammelstiftung BVG.

Die Beziehungen und Rechtsverhältnisse zwischen Ihnen und der Valitas Sammelstiftung BVG einerseits und zwischen der Valitas Sammelstiftung BVG und dem Arbeitgeber bzw. der Vorsorgekasse andererseits sind u.a. durch den Anschlussvertrag und das Vorsorgereglement bestimmt. Mindestens ein Exemplar davon ist in Ihrem Unternehmen vorhanden und kann von Ihnen eingesehen werden (siehe auch www.valitas.ch).

Wie werden Sie über die berufliche Vorsorge informiert?

Ihr Arbeitgeber bzw. die Verwaltungskommission und die Valitas Sammelstiftung BVG stehen regelmässig miteinander in Kontakt.

Der Arbeitgeber meldet der Valitas Sammelstiftung BVG Ein- und Austritte sowie alle weiteren Mutationen (zum Beispiel Lohnänderungen oder Arbeitsunfähigkeiten).

Die Valitas Sammelstiftung BVG informiert die Verwaltungskommission über die finanzielle Entwicklung des Vorsorgevermögens, den Verwaltungsaufwand und die gesamthaft erbrachten Leistungen (Jahresrechnung).

Der Vorsorgeausweis

Der Vorsorgeausweis (siehe Seite 12 und 13) zeigt Ihnen im Detail, welche Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber zahlen, welche Leistungen Ihnen zustehen und welches Altersguthaben sich angesammelt hat.

Den ersten Vorsorgeausweis erhalten Sie beim Eintritt in die Pensionskasse. Einmal jährlich oder nach Bedarf (zum Beispiel bei Lohnanpassungen) wird Ihnen von Ihrer Vorsorgekasse ein neuer, aktualisierter Vorsorgeausweis zugestellt.

Wir empfehlen Ihnen, diesen zu kontrollieren und aufzubewahren.

Erläuterungen zum Vorsorgeausweis

a. Jahreslohn

Der Jahreslohn entspricht dem vom Arbeitgeber der Valitas Sammelstiftung BVG mitgeteilten mutmasslichen AHV-Jahreslohn.

b. Versicherter Lohn Sparen und Risiko

Der versicherte Jahreslohn ergibt sich aus dem gemeldeten Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs.

Gibt es gemäss Vorsorgeplan keinen Koordinationsabzug, so gilt der gesamte Lohn als versichert.

c. **Gesamtbeitrag pro Monat**

Mit den Beiträgen finanzieren Sie zusammen mit dem Arbeitgeber die versicherten Leistungen. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens den gleichen Anteil wie alle Arbeitnehmer zusammen.

Der monatliche Gesamtabzug setzt sich aus den Sparbeiträgen, den Risikobeiträgen, dem Beitrag für den Teuerungs- und Sicherheitsfonds sowie dem Beitrag für die Insolvenz und den personengebundenen Verwaltungskosten zusammen. Bei Vorsorgekassen mit Unterdeckung kann auch ein zusätzlicher Sanierungsbeitrag erhoben werden. Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Altersguthabens. Dieses bildet die Basis für die Berechnung der Altersrente. Die Risikobeiträge werden zur Finanzierung der Todesfall- und Invaliditätsleistungen verwendet.

d. **Altersguthaben**

Vorhandenes Altersguthaben per Stichtag

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einmaleinlagen, den Sparbeiträgen und den jährlichen Zinsen. Es entspricht dem angesammelten Kapital zum Zeitpunkt der Ausstellung (per Datum ...) des Vorsorgeausweises.

davon BVG-Anteil

Das Kapital wird berechnet nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

e. **Einkaufsmöglichkeiten**

Diesen Betrag können Sie im laufenden Jahr maximal einbringen. Der Einkauf wird dem überobligatorischen Altersguthaben angerechnet und erhöht Ihre Altersleis-

tungen. Wird unter dieser Position kein Betrag aufgeführt, so haben Sie die maximalen Altersleistungen bereits erreicht und können folglich kein zusätzliches Kapital mehr einbringen. Der Einkauf unterliegt speziellen gesetzlichen Bestimmungen. Die entsprechenden Vorschriften finden Sie im Vorsorgereglement sowie auf dem Formular und Merkblatt «Freiwilliger Einkauf» (www.valitas.ch). Einkäufe in die Pensionskasse aus dem privaten Vermögen werden steuerlich begünstigt.

f. **Vorbezug/Verpfändung**

In diesem Teil des persönlichen Ausweises werden allfällige Verpfändungen oder bereits getätigte Vorbezüge aufgelistet. Wird ein Teil des Altersguthabens infolge Ehescheidung an den geschiedenen Ehepartner ausbezahlt, so finden Sie hier ebenfalls die entsprechenden Angaben.

Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum
Der aufgeführte Betrag gibt Ihnen Aufschluss über den Betrag, der aus der Vorsorgekasse für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum bezogen werden kann.

g. **Voraussichtliche Leistungen bei Pensionierung**

Altersrente

Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (65 Männer bzw. 64 Frauen sofern im Vorsorgeplan nichts anderes vereinbart ist) haben Sie Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

Die Höhe der Altersrente entspricht der versicherungstechnischen Umrechnung des angesammelten Altersguthabens (AGH) mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate interpoliert. Massgebend ist der Umwandlungssatz am Ende des Monats, in dem die Erwerbstätigkeit endet bzw. am letzten Tag des Monats vor Bezugsbeginn. Der Umwandlungs-

satz wird von Ihrer Verwaltungskommission festgelegt. Die Altersrente entspricht aber mindestens der minimalen Rente gemäss BVG.

Anstelle der Rente kann mittels Kapitaloption die Auszahlung des gesamten Altersguthaben oder eines Teils davon verlangt werden. Die Optionsfrist beträgt 1 Monat vor dem ordentlichen wie auch vor dem ausserordentlichen Pensionierungsdatum (vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung).

h. **Risikoleistungen**

Leistungen bei Invalidität

Invalidenrente

Im Ausweis wird immer die volle Invalidenrente aufgeführt (Erwerbsunfähigkeit von 70% und mehr). Die minimale Rente (BVG-Mindestrente) berechnet sich aus dem angesammelten Altersguthaben nach BVG multipliziert mit dem gültigen BVG-Umwandlungssatz für die Altersrente im Rücktrittsalter. Die reglementarische Invalidenrente kann auch in % des AHV-Jahreslohns oder des versicherten Lohns festgelegt werden. Die Definition finden Sie im Vorsorgeplan.

Invaliden-Kinderrente pro Kind

Haben Sie Anspruch auf eine Invalidenrente, so steht Ihnen zusätzlich für jedes Kind eine Invaliden-Kinderrente zu. Die Rente wird bis zum 18. Altersjahr bzw. bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt. Sie beträgt mindestens 20% der vollen BVG-Invalidenrente oder kann auch in % der reglementarischen Invalidenrente, in % des AHV-Jahreslohns oder des versicherten Lohns definiert werden. Die Werte finden Sie im Vorsorgeplan.

Leistungen im Todesfall

Partnerrente

Der Anspruch auf eine Partnerrente richtet sich nach den Bestimmungen im Vorsorgereglement. Die Rente

entspricht im Minimum 60% der vollen BVG-Invalidenrente. Sie kann auch in % der reglementarischen Invalidenrente, in % des AHV-Jahreslohns oder des versicherten Lohns festgelegt werden. Die Definition finden Sie im Vorsorgeplan.

Für eingetragene Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei den verheirateten Paaren.

Anstelle einer Partnerrente kann der überlebende Partner eine Kapitalabfindung verlangen.

Waisenrente pro Kind

Hat Ihr Partner im Falle Ihres Todes Anspruch auf eine Partnerrente, so steht ihm zusätzlich für jedes Kind eine Waisenrente zu. Die Rente wird bis zum 18. Altersjahr bzw. bei Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ausbezahlt. Sie beträgt mindestens 20% der vollen BVG-Invalidenrente oder kann auch in % der reglementarischen Invalidenrente, in % des AHV-Jahreslohns oder des versicherten Lohns definiert werden. Die Werte finden Sie im Vorsorgeplan.

Todesfallkapital aus freiwilligen Einkäufen

Sofern freiwillige Einkäufe vorgenommen wurden, wird die Summe der Einkäufe ohne Zinsen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Die Nachweise über die freiwilligen Einkäufe sind von Ihnen beizubringen.

Zusätzliches einmaliges Todesfallkapital gemäss Vorsorgeplan

Im Todesfall kommt je nach Ausgestaltung des Vorsorgeplans ein zusätzliches Todesfallkapital zur Auszahlung. Die genauen Bestimmungen finden Sie im Vorsorgereglement.

i. **Weitere Informationen**

Eingebrachte Freizügigkeitsleistung/en
(ohne Zins)

Kapital, welches Sie beim Eintritt in die Vorsorgekasse eingebracht haben.

Freiwillige Einkäufe

Von Ihnen freiwillig eingebrachtes Kapital (Einmaleinlage) zur Verbesserung der Altersleistung (s. a. «Maximal möglicher Einkauf in die reglementarischen Leistungen»).

Auskauf Leistungskürzung bei
vorzeitiger Pensionierung

Von Ihnen einbezahltes Kapital zur Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung. Der maximal mögliche Auskauf wird auf Anfrage von der Valitas Sammelstiftung BVG berechnet.

Überbrückungsrente

Bis zum Beginn der Altersrente kann eine Überbrückungsrente bezogen werden, die von Ihnen finanziert wird und deren Höhe Sie selber bestimmen. Die Überbrückungsrente darf allerdings nicht höher sein als die AHV-Rente, die Sie ab ordentlichem AHV-Alter zu erwarten hätten. Weitere Einzelheiten finden Sie im Vorsorgereglement.

Austrittsleistung

Sie entspricht dem vorhandenen Sparkapital (siehe d.).

Maximal mögliche Einkaufssumme

Diesen Betrag können Sie maximal einbringen. Der Einkauf wird dem überobligatorischen Sparkapital angerechnet und erhöht die Altersleistungen.

Wird unter dieser Position kein Betrag aufgeführt, so haben Sie die maximalen Altersleistungen bereits erreicht und können folglich kein zusätzliches Kapital mehr einbringen.

Der Einkauf unterliegt speziellen gesetzlichen Bestimmungen. Die entsprechenden Vorschriften finden Sie im Vorsorgereglement sowie auf dem Formular und Merkblatt «Freiwilliger Einkauf» (www.valitas.ch).

Einkäufe in die Pensionskasse aus dem privaten Vermögen werden steuerlich begünstigt.

Vertraulich

Herr
 Max Mustermann
 Mustergasse 99
 9999 Musterstadt

Vorsorgekasse
 Unternehmen
 Plan
 Versicherten-Nr.

Muster AG
 Muster AG
 MitarbeiterInnen
 99999

KundenbetreuerIn
 044 451 xx xx
 xxxx@valitas.ch

Vorsorgeausweis per 01.01.2020

ausgestellt am 20.05.2020

SV-Nummer	756.0000.0000.00	Beschäftigungsgrad / IV-Grad	100.00% / 0.00%
Geburtsdatum	14.11.1963	a. Jahreslohn	83'200.00
Zivilstand	verheiratet	b. Versicherter Lohn Sparen	58'315.00
Eintritt Pensionskasse	01.01.2020	b. Versicherter Lohn Risiko	58'315.00
Ordentliches Rücktrittsdatum	31.08.2028	Versicherter Lohn BVG	58'315.00

Finanzierung

		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total pro Jahr
Sparbeitrag	19.00%	5'539.80	5'539.80	11'079.60
Risikobeitrag		412.20	412.20	824.40
Teuerung, Sicherheitsfonds und Insolvenz		34.80	34.80	69.60
Verwaltungskosten		120.00	120.00	240.00
Zusatzbeitrag		0.00	0.00	0.00
Sanierungsbeitrag		0.00	0.00	0.00
Total Risiko und Kosten		567.00	567.00	1'134.00
Gesamtbeitrag		6'106.80	6'106.80	12'213.60
c. Gesamtbeitrag pro Monat		508.90	508.90	1'017.80

d. Altersguthaben

Vorhandenes Altersguthaben per 01.01.2020 (Stichtag) 217'881.95
 davon BVG-Anteil 199'979.50

e. Einkaufsmöglichkeiten

Maximal möglicher Einkauf in die reglementarischen Leistungen per 31.12.2020 82'609.65

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Einkauf. Vor Leistung einer freiwilligen Einkaufssumme muss das Formular «Freiwilliger Einkauf» eingereicht werden. Eine Offerte für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung und in eine AHV-Überbrückungsrente erfolgt auf Anfrage.

f. Vorbezug für Wohneigentum (WEF) / Verpfändung von Vorsorgeguthaben

Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum per 01.01.2020 (Stichtag) 134'931.70
 Vorbezug Wohneigentumsförderung 0.00
 davon BVG-Anteil 0.00
 Freizügigkeitsleistung verpfändet Nein

g. Voraussichtliche Leistungen bei Pensionierung (berechnet mit Projektionszins)

Alter	AGH	UWS	AR p.a.	PKR p.a.*	AGH BVG	UWS BVG	AR BVG p.a.**
58	240'067.70	4.75%	11'403.00	2'280.60	220'889.80	5.40%	11'928.00
59	253'547.95	4.90%	12'423.60	2'484.60	233'595.10	5.60%	13'081.20
60	267'163.00	5.05%	13'491.60	2'698.20	246'427.45	5.80%	14'292.60
61	280'914.25	5.20%	14'607.60	2'921.40	259'388.10	6.00%	15'563.40
62	294'803.00	5.35%	15'772.20	3'154.20	272'478.40	6.20%	16'893.60
63	308'830.65	5.50%	16'985.40	3'397.20	285'699.60	6.40%	18'285.00
64	322'998.55	5.65%	18'249.60	3'649.80	299'053.00	6.60%	19'737.60
65	337'308.10	5.80%	19'563.60	3'912.60	312'539.90	6.80%	21'252.60

Kapital-/Teilkapitaloption eingereicht

Nein

*Pensionierten-Kinderrente pro Kind (Schlussalter: 18/25)

**Gesetzliche Mindestrente. Falls diese höher ist als die reglementarische Rente, wird die BVG-Mindestrente ausgerichtet.

Die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen basiert auf dem aktuellen Lohn, den gültigen Reglements- und Gesetzesbestimmungen und einem nicht garantierten Projektionszins von 1.00%.

h. Risikoleistungen

Leistungen bei Invalidität (pro Jahr)

	Unfall	Krankheit
Invalidenrente	0.00	23'326.00
<i>BVG-Mindestrente</i>		19'920.60
Invaliden-Kinderrente pro Kind (Schlussalter: 18/25)	0.00	4'665.00
<i>BVG-Mindestrente</i>		3'984.00

Wartefrist für Beitragsbefreiung

3 Monate

Wartefrist für Invalidenleistungen

24 Monate

Leistungen im Todesfall (pro Jahr)

	Unfall	Krankheit
Partnerrente	0.00	13'995.60
<i>BVG-Mindestrente</i>		11'952.60
Waisenrente pro Kind (Schlussalter: 18/25)	0.00	4'665.00
<i>BVG-Mindestrente</i>		3'984.00
Todesfallkapital aus freiwilligen Einkäufen	0.00	0.00
Zusätzliches einmaliges Todesfallkapital gemäss Vorsorgeplan	0.00	0.00

i. Weitere Informationen

Eingebrachte Freizügigkeitsleistung/en (ohne Zins)		217'881.95
Freizügigkeitsleistung bei Heirat		unbekannt
Freizügigkeitsleistung im Alter 50		134'931.70
Erste bekannte Freizügigkeitsleistung nach 31.12.1994	01.08.1998	26'796.00

Rechtliche Hinweise

Die Grundlage Ihrer Vorsorge bilden das Vorsorgereglement und der Vorsorgeplan. Sollten zwischen den hier gemachten Angaben und dem Reglement Differenzen bestehen, so ist das Reglement massgebend. Dieser Vorsorgeausweis ersetzt alle bisherigen.

Legende

AGH	= Altersguthaben
UWS	= Umwandlungssatz
ÜR	= AHV-Überbrückungsrente
AR	= Altersrente
PKR	= Pensionierten-Kinderrente
BVG	= Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
p.a.	= per annum / pro Jahr

Falls Sie jetzt noch mehr wissen möchten

Gerne haben wir Ihnen in diesem Kurzreglement die wichtigsten Bestimmungen über die berufliche Vorsorge zusammengetragen.

Vollständigkeit wurde nicht beabsichtigt – und ist auch nicht möglich. Allein das Vorsorgereglement der Valitas Sammelstiftung BVG ist mit über vierzig Seiten schon sehr umfassend, und die einschlägigen Erlasse des Bundes füllen ein Buch.

Wünschen Sie weitere Informationen, so wenden Sie sich am besten mit konkreten Fragen an die verantwortlichen Verwaltungskommissionsmitglieder oder an Ihren Arbeitgeber. Für detaillierte Auskünfte informieren Sie sich über unsere Homepage (www.valitas.ch) oder sprechen Sie mit uns, der Valitas Sammelstiftung BVG.

Wir sind gerne für Sie da.

